

UR_GERICHTE OG Z 25 16 vom 18. Februar 2026

UR Obergericht, 2026-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte OG Z 25 16

FR: UR_GERICHTE OG Z 25 16 du 18 février 2026

IT: UR_GERICHTE OG Z 25 16 del 18 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) ist die Beschwerde das zulässige Rechtsmittel gegen Entscheide betreffend die Erteilung der Rechtsöff- nung nach Art. 80 bis 84 Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1). Entscheide in Rechtsöffnungssachen werden gemäss Art. 251 lit. a ZPO im summarischen Verfahren gefällt. Wird ein im summarischen Verfahren ergangener Entscheid angefochten, ist die Beschwerde schriftlich und be- gründet innert zehn Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheides einzureichen (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Die Beschwerde erfolgte form- und fristgerecht. Das Obergericht des Kantons Uri (Zivil- rechtliche Abteilung) ist für die Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 37a Abs. 2 Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; RB 2.3221]).

E. 1.2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeführerin macht beides gel- tend.

E. 1.3

Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Es herrscht ein umfassendes Novenverbot, welches sowohl für echte als auch unechte Noven gilt. Die Beschwerde dient grundsätzlich nur der Rechtskontrolle. Dem- gemäss ist auch eine Klageänderung ausgeschlossen (Steininger, in: Brunner/Schwander/Vischer

Seite 4 von 10

[Hrsg.], ZPO Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2025, Art. 326 N. 1; Gasser/Rickli/Josi, in: Kurzkommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich/ St. Gallen 2025, Art. 326 N. 1; Karl Spühler, in Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung,

E. 4

Der Beschwerdegegner hat eine Parteientschädigung im Rahmen einer angemessenen Umtriebsent- schädigung beantragt. Ist die obsiegende Partei nicht anwaltlich vertreten, wird ihr im Regelfall man- gels eines besonderen Aufwands keine Entschädigung zugesprochen (Dieter Hofmann/Andreas Bae- ckert, in Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl., 2024, N 68 zu Art. 95). Als Grundsatz gilt somit, dass einer Partei für ihre in eigener Prozesssache aufgewendete eigene Zeit keine Entschädigung zugesprochen wird. Sie kann aber – ausnahmsweise – einen Anspruch auf eine ange-

messene Umtriebsentschädigung haben (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO). Unter einer Umtriebsentschädigung versteht der Gesetzgeber in erster Linie einen gewissen Ausgleich für den Verdienstaufschlag einer selbstständig erwerbenden Person (BGer 4A_436/2023 vom 06.12.2023 E. 4.1). Erforderlich ist jedoch eine besondere Begründung (BGer 4A_436/2023 vom 06.12.2023 E. 4.1). Mangels besonderer Begründung wird vorliegend keine Umtriebsentschädigung und somit keine Parteientschädigung zugesprochen.

Seite 10 von 10

Das Obergericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.